

# Festsetzung der Tagespflegesätze für Kindertagespflegepersonen in Schwerin

Stand 28.09.2019

# • Fakten Kindertagespflege

- Derzeit betreuen 62 Kindertagespflegepersonen (KTP) ca. 240 Kinder.
- seit 2015 jährliche Anpassung der Tagespflegesätze
- Finanzielle Unterstützung von Investitionen und zur tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung von 2015 bis 2019 in Höhe von ca. 100.000 €
- seit Sommer 2018 Stelle der Fachberatung besetzt
  - Einführung regelmäßig stattfindender Arbeitskreise (5 Arbeitskreise mit durchschnittlich 10 KTP im 8 wöchigen Zyklus)
  - Organisation verschiedener Weiterbildungsveranstaltungen für die KTP
  - Öffentlichkeitsarbeit
- Seit Jahren regelmäßig stattfindende offene Jour fixe mit den KTP
  - Landesverband der KTP anwesend sowie drei weitere KTP
- Implementierung eines Vertretungsmodells seit 01.11.2018, aktive Vertretung seit Januar 2019
- Implementierung eines zweiten Vertretungsmodells seit dem 01.09.2019
  - Weiterführung in 2020 geplant, Finanzierung wird derzeit von der Verwaltung geprüft
- Hohes Niveau der Entgelte in der Tagespflege (mehr als Rostock)
- JHA verabschiedet am 04.07.2019 eine „Handreichung für die Festsetzung der laufenden Geldleistung für die in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen“ (Drs. 01451/2018)

# Ausgangssituation

- Einbringung der Vorlage (00017/2019) durch die Verwaltung am 20.08. (HA); Verschiebung der Diskussion im Jugendhilfeausschuss auf Wunsch diverser Fraktionen;  
verbunden mit der Bitte, den Tagespflegepersonen trotz Verzug die vorgeschlagenen Erhöhungen zukommen zu lassen
- diverse Anfragen und (Änderungs-)Anträge
- Wiedervorlage im Jugendhilfeausschuss am 02.10.2019
- Wiedervorlage im Hauptausschuss am 15.10.2019
- Beschlussfassung durch die Stadtvertretung für den 28.10.2019 geplant
- Überprüfung der „Rückwirkung“ hat Probleme ergeben (s.u.)
- „Brainstorming“ (verwaltungsintern)
- Termin vor dem Oberverwaltungsgericht M-V in Greifswald in zwei Klagverfahren zu den Entgelten am 03.12.2019

# Änderungsvorschläge Dezernat II/Fachdienst

Im „regulären“ Beratungsverlauf wäre eine neue Vorlage mit erheblichen Verzögerungen verbunden.

Ansatz:

Änderungsvorschläge als Einbringung des Jugendhilfeausschusses:

1. Änderungsvorschlag: Anpassung der Entgelte zum 01.11.2019 (erste Stufe)
2. Änderungsvorschlag: Anpassung der Entgelte zum 01.01.2020 (KiföG 2020) (zweite Stufe)
3. Änderungsvorschlag: Anpassung der Entgelte zum 01.03.2020 (dritte Stufe)
4. Vorschlag der Verwaltung zum Umgang mit weiteren Forderungen aus der Kindertagespflegschaft

# Änderungsvorschlag (1)

Anpassung der Entgelte, erste Stufe

## Beschlussvorlage

Die Stadtvertretung beschließt gem. § 23 SGB VIII die in der Anlage 2 aufgeführten Entgelte für Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin.  
[Anpassung zum **01.10.2019**]

## Änderungsvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt gem. § 23 SGB VIII die als Anlage 2 der Beschlussvorlage 00017/2019 beigefügten Entgelte ab dem **01.11.2019**.

Ganztagsplatz	davon Sachaufwand	davon Anerkennung der Förderleistung
609,57 €	102,02 €	507,55 €

## Begründung:

Die im Antrag der Fraktion Unabhängige Bürger vom 04.09.2019 erbetene rückwirkende Erhöhung der Platzkosten zum 01.10.2019 wurde geprüft und ist demnach rechtlich nicht vertretbar.

Entsprechend § 23 Abs. (2a) SGB VIII sind die Kindertagespflegesätze durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen. Sie werden analog zu den Kita-Platzkosten, die nur prospektiv verhandelt werden können, ebenso prospektiv für künftige Zeiträume festgelegt. Eine rückwirkende Festsetzung der Tagespflegesätze hieße zugleich eine rückwirkende Festsetzung (Erhöhung) der Elternbeiträge.

Da sich die Tagespflegesätze für die Tagespflegepersonen von Jahr zu Jahr erhöht haben, müssten die Tagespflegepersonen ihre mit den Eltern abgeschlossenen Betreuungsverträge rückwirkend ändern und die Eltern mit erhöhten Elternbeiträgen belasten. Rechtlich ist das nicht vertretbar.

Und das wäre nicht im Sinne der Elternschaft und würde die Eltern, die ihre Kinder in der Tagespflege betreuen lassen, schlechter stellen als „Kita-Eltern“.

# Änderungsvorschlag (2)

Anpassung der Entgelte, zweite Stufe

**2. Die Stadtvertretung nimmt die Entgelte zur Kenntnis, die sich aus der Gesetzesänderung des KiföG M-V zum 01.01.2020 ergeben.**

Ganztagsplatz	davon Sachaufwand	davon Anerkennung der Förderleistung	davon ehemalige Landesmittel
644,66 €	102,02 €	507,55 €	35,09 €

## Begründung:

Neben den Entgelten erhielten die Tagespflegepersonen bisher zwei Mal jährlich weitere Landesmittel als „Allgemeine Förderung der Tagespflege“ und für „Fort- und Weiterbildungen“. Mit der am 13.09.2019 in Kraft getretenen Neufassung des KiföG M-V 2020 werden diese Landesmittel Bestandteil der Entgelte.

# Änderungsvorschlag (3)

Anpassung der Entgelte, dritte Stufe

**3. Die Stadtvertretung beschließt gem. § 23 SGB VIII die Entgelte ab dem **01.03.2020**.**

Ganztagsplatz	davon Sachaufwand	davon Anerkennung der Förderleistung	Davon ehemalige Landesmittel
656,20 €	105,08 €	516,03 €	35,09 €

Begründung:

Die vorliegende Beschlussvorlage sieht eine Entgelterhöhung **ab dem** 01.10.2019 vor. Im bisherigen Turnus stünde eine Überprüfung und Entgeltanpassung zum 01.08.2020 an. Mit dem Änderungsvorschlag (2) greift die Verwaltung die im Änderungsantrag der Fraktion Unabhängige Bürger DS Nr. 01809/2019 gewünschte Entgeltanpassung im Gleichschritt zu den Tarifsteigerungen des TVöD zum 01.03.2020 auf und erhöht damit die Anerkennung der Förderleistung.

Weiterhin werden die Sachkosten ab dem 01.03.2020 pauschal um drei Prozent gegenüber der Festsetzung zum 01.11.2019 erhöht.

# Forderungen aus der Kindertagespflegschaft (4)

- Vergütung von Randzeitenbetreuung
  - Eruiierung von Rahmenbedingungen einer etwaigen Randzeitenbetreuung (Betreuung vor 7 Uhr und nach 17 Uhr) und Bedarfsanalyse
- Staffelung der Vergütung (Anerkennung der Förderleistung)
  - analog zu den Erfahrungsstufen im TVöD **oder** nach Qualifikationen **oder** nach Berufsausbildungen **oder** entsprechend den Förderbedarfen der zu betreuenden Kinder
- Vergütung von Vor- und Nachbereitungszeiten für die Betreuung von Kindern (analog Kita)
  - Ausgestaltung der Vor- und Nachbereitungszeiten/Bedarf/Vereinbarkeit mit dem KiföG M-V
- Zulagen für das „Risiko“ nicht durchgängiger Belegung der Kindertagespflegestellen
- Vertretungsmodell
  - Bedarf über die bestehenden Vertretungstagespflegestellen?

Die Verwaltung schlägt gem. § 78 SGB VIII die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur weiteren Ausarbeitung der genannten Themen vor.

Vielen Dank für  
Ihre  
Aufmerksamkeit!